

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/122 vom 20. August 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_122

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/122 du 20 août 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/122 del 20 agosto 2019

Regeste

Art. 7, 8 und 43 ATSG; Art. 28 IVG: Die gutachterliche retrospektive Arbeitsfähigkeitsschätzung ist nicht ausreichend. Rückweisung zur Ergänzung/Nachfrage bei den Gutachtern (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. August 2019, IV 2017/122).

Erwägungen

E. 1

Vorliegend strittig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente.

E. 2.1

Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Gestützt auf Art. 54 des Gerichtsgesetzes des Kantons St. Gallen (GerG, sGS 941.1) entspricht es der Praxis des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen, dass Versicherte, die während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen sind und die nach Ablauf dieses Jahres weiterhin zu mindestens 40 % arbeitsunfähig sind, grundsätzlich Anspruch auf eine Rente haben, auch wenn zumutbare Eingliederungsmassnahmen, welche ihre Arbeitsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, nicht abgeschlossen sind.

E. 2.2

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung - und im Beschwerdefall das Gericht - auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es dabei, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang

und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4; BGE 115 V 134 E. 2). Im Weiteren sind die ärztlichen Aussagen eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen einer Person noch zugemutet werden können (BGE 115 V 134 E. 2). Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben die urteilenden Instanzen die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen und alle Beweismittel unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten. Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten bzw. der Anamnese abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Fachperson begründet sind (zum Ganzen BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen).

E. 2.3

Die Parteien tragen im Sozialversicherungsrecht in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Beweislosigkeit ist jedoch erst anzunehmen, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 138 V 221 f. E. 6 mit Hinweisen; vgl. ferner Alexandra Rumo-Jungo/André Pierre Holzer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung 4. Aufl. Zürich/Basel/Genf, S. 4 und 55).

E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin stützt sich für die Abweisung des Rentenbegehrens in erster Linie auf das ABI-Gutachten (vgl. act. G 1.1 und 3), welches dem Beschwerdeführer ab dem Begutachtungszeitpunkt eine 70%ige Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit attestiert hat (IV-act. 125 S. 33 ff.). Der Beschwerdeführer erachtet das Gutachten ebenfalls als beweiskräftig, ist aber der Ansicht, dass die Gutachter ihm für die Vergangenheit eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert hätten, weshalb er rückwirkend einen Anspruch auf eine befristete Rente habe (vgl. act. G 1 und 7). Demgegenüber stellt sich die Beschwerdegegnerin auf den Standpunkt, dass im Jahr 2014 und im Jahr 2015 bis im September keine Operationen stattgefunden hätten. Die Schmerzproblematik habe im Vordergrund gestanden und es sei nicht nachvollziehbar, inwiefern dem Beschwerdeführer in dieser Zeit keine adaptierte Tätigkeit zumutbar gewesen sein soll. Am 25. Juli 2014 hätte auch der Hausarzt des Beschwerdeführers angegeben, dass dieser eine adaptierte Tätigkeit aufnehmen könne (act. G 3).

E. 3.2

Die Gutachter haben den Beschwerdeführer eingehend untersucht und befragt, sie haben die geklagten Beschwerden berücksichtigt und ihre Arbeitsfähigkeitsschätzung in Kenntnis der Vorakten abgegeben. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass objektiv wesentliche Tatsachen im Gutachten nicht berücksichtigt worden wären. Die Begutachtung erscheint

lege artis durchgeführt worden zu sein. Selbst wenn einzelne gutachterliche Aussagen möglicherweise nicht ganz schlüssig sind (vgl. IV-act. 125; vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen), so ist die im Gutachten enthaltene Arbeitsfähigkeitsschätzung von 70 % in einer adaptierten Tätigkeit ab dem August 2016, sprich ab dem Zeitpunkt der Begutachtung, jedenfalls nachvollziehbar und ausreichend begründet (vgl. IV-act. 125). Auch die Parteien sind sich grundsätzlich darin einig, dass dem Gutachten Beweiskraft zukomme und beanstanden die gutachterliche Schätzung der Arbeitsfähigkeit nicht (vgl. act. G 1, 1.1, 3 und 7). Folglich ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ab dem Zeitpunkt der Begutachtung in einer ideal angepassten Tätigkeit zu 70 % arbeitsfähig ist. Anzumerken sei an dieser Stelle, dass es allerdings äusserst fraglich erscheint, ob angesichts des beträchtlichen Substanzkonsums (namentlich Benzodiazepine und Hypnotika; vgl. IV-act. 125 S. 18 oben) auch Tätigkeiten, bei denen ein Fahrzeug geführt werden muss, unter die möglichen adaptierten Tätigkeiten fallen (vgl. dazu IV-act. 125 S. 18 und 34). Jedenfalls ist es gut denkbar, dass das Spektrum der möglichen Tätigkeiten durch den Substanzkonsum eingeschränkt sein könnte, wobei beispielsweise gefahrgeneigte Tätigkeiten allenfalls nicht mehr möglich sind. Ob der Beschwerdeführer eine konkrete Tätigkeit noch ausüben kann, wird im Einzelfall zu prüfen sein. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass der allgemeine ausgeglichene Arbeitsmarkt (vgl. Art. 16 ATSG; vgl. ferner BGE 110 V 276 E. 4b; Urteil des Bundesgerichts vom 28. November 2014, 9C_485/2014, E. 2.2) noch Tätigkeitsoptionen für den Beschwerdeführer bereithält, wobei er dabei in seiner Leistungsfähigkeit um 30 % eingeschränkt ist.

E. 3.3

Weiter ist zu prüfen, inwiefern der Beschwerdeführer vor dem August 2016 in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt gewesen ist. Die Gutachter haben in ihrem polydisziplinären Konsens ausgeführt, dass beim Beschwerdeführer ab dem Zeitpunkt des Unfalls, also ab dem 6. Mai 2013, eine vollständige Arbeitsunfähigkeit bestanden habe. Die gutachterliche Einschätzung einer 70%igen Arbeitsfähigkeit für angepasste Tätigkeiten gelte ab dem August 2016. Inwiefern in einer leidensadaptierten Tätigkeit bereits zuvor eine Arbeitsfähigkeit bestanden habe, könne nicht mit Sicherheit festgestellt werden, da sich der Beschwerdeführer seit dem Jahr 2013 wiederholten Operationen unterzogen habe, wobei teilweise Komplikationen aufgetreten seien, sodass die Arbeitsfähigkeit arbiträr über die Zeit gemittelt von Mai 2013 bis Juli 2016 überwiegend aufgehoben gewesen sei (IV-act. 125 S. 35). Dem Beschwerdeführer ist darin zuzustimmen, dass die Gutachter ihm somit von Mai 2013 bis Juli 2016 eine volle Arbeitsunfähigkeit attestiert haben (vgl. act. G 1 und 7). Der Beschwerdegegnerin ist hingegen darin zuzustimmen, dass die retrospektive Arbeitsfähigkeitsschätzung der Gutachter nicht überzeugt bzw. nicht dazu ausreicht, um rückwirkend für die Dauer von Mai 2013 bzw. sechs Monate nach der IV-Anmeldung bis Juli 2016 eine ganze Invalidenrente zuzusprechen (vgl. act. G 1.1 und 3). Für die Entstehung eines Rentenanspruchs muss eine Arbeitsunfähigkeit nämlich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststehen. Insbesondere ist die gutachterliche Einschätzung insofern nicht überzeugend, als die Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit bis Juli 2016 vollständig aufgehoben gewesen sein, ab August 2016 jedoch plötzlich 70 % betragen haben soll. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich die Arbeitsfähigkeit nicht von einem Tag auf den anderen um 70 % gesteigert hat. Die Beschwerdegegnerin hat zu Recht darauf hingewiesen (vgl. act. G 3 S. 4), dass Dr. D.____ bereits im Juli 2014 die Aufnahme einer adaptierten Tätigkeit in einem kleinen Rahmen mit

kurzen temporären Einsätzen und einer Steigerung der Arbeitsstunden über einen längeren Zeitraum hinweg für möglich gehalten habe (vgl. IV-act. 125 S. 58 f.). Demnach ist davon auszugehen, dass mindestens vorübergehend eine (volle oder teilweise) Arbeitsfähigkeit bestanden hat. Auch aus den gutachterlichen Ausführungen geht indirekt hervor, dass die Arbeitsunfähigkeit in der Vergangenheit geschwankt und eben gerade nicht stets 100 % betragen hat. Der von den Gutachtern angegebene Durchschnittswert kann unter diesen Umständen nicht als überwiegend wahrscheinlich richtig qualifiziert werden. In dieser Situation war es nicht zielführend, die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers für die Zeit bis Juli 2016 anhand der in den Akten liegenden Berichte der damaligen Behandler ohne Beizug einer medizinischen Fachperson zu "ermitteln". Die Beschwerdegegnerin hat dadurch, dass sie ein medizinisches Gutachten in Auftrag gegeben hat, klar zum Ausdruck gebracht, dass sie auf den Sachverstand unabhängiger medizinischer Fachleute angewiesen gewesen ist. Als sie dann – zu Recht - Zweifel an der im Gutachten enthaltenen retrospektiven Arbeitsfähigkeitsschätzung gehegt hat, wäre sie im Rahmen der sie treffenden Untersuchungspflicht gehalten gewesen, bei den Gutachtern entsprechend nachzufragen, um eine möglichst konkrete Arbeitsfähigkeitsschätzung für die Zeit bis Juli 2016 zu erhalten. Dies wird die Beschwerdegegnerin nachzuholen haben. Sollte sie dieses Vorgehen wählen, wird die Beschwerdegegnerin die Gutachter darauf hinzuweisen haben, dass eine Arbeitsfähigkeitsschätzung nur verwertbar ist, wenn sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit richtig ist. Aufgrund der Akten und der Ausführungen im Gutachten scheint es nicht als ausgeschlossen, dass die Gutachter die Arbeitsfähigkeit genauer werden angeben können, weshalb der Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 Abs. 1 ATSG) eine Nachfrage bei den Gutachtern erfordert. Da die Beschwerdegegnerin dies bisher unterlassen hat, hat sie die angefochtene Verfügung in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes erlassen, weshalb diese als rechtswidrig aufzuheben ist. Die Streitsache ist deshalb zur vollständigen Erfüllung der Untersuchungspflicht, d.h. zur Nachfrage bei den Gutachtern an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichts vom 9. Februar 2018, 8C_580/2017, E. 3.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache ist zur Vornahme weiterer Abklärungen und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 4.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Praxisgemäss ist die Rückweisung an die Verwaltung zur weiteren Abklärung als volles Obsiegen des Beschwerdeführers zu werten (vgl. BGE 132 V 215 E. 6.2). Dementsprechend ist die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 4.3

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Auch hier gilt, dass eine Rückweisung zur weiteren Abklärung als volles Obsiegen des Beschwerdeführers zu betrachten ist. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der

Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (vgl. Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (HonO; sGS 963.75; in der vorliegend anwendbaren, seit 1. Januar 2019 gültigen Fassung, siehe Art. 30bis HonO) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Im hier zu beurteilenden, durchschnittlich aufwändigen Fall erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer deshalb mit Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen und zur anschliessenden neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.